

**Hinweise**  
**zur Durchführung einer informatorischen Beschäftigungszeit**  
**im Rahmen eines Verfahrens zur Feststellung der Laufbahnbefähigung**  
**einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers**

Vor dem Landespersonalausschuss ist ein Verfahren mit dem Ziel anhängig, eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber im Beamtenverhältnis einzustellen und hierzu ihre oder seine Laufbahnbefähigung festzustellen.

Da die Laufbahnvoraussetzungen nicht erfüllt werden, ist es gem. § 17 NBG erforderlich, dass der Landespersonalausschuss (LPA) feststellt, ob die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben wurde.

In dem anhängigen Verfahren hat der LPA noch keine Entscheidung treffen können, weil nach der bisherigen Verwendung der Bewerberin oder des Bewerbers noch nicht feststeht, dass sie oder er in der Lage ist, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn ebenso gut wahrzunehmen wie eine Laufbahnwerberin oder ein Laufbahnwerber. Nach der Spruchpraxis des LPA ist daher eine weitere Beschäftigung erforderlich, die dazu dienen soll, den Nachweis der vielseitigen Verwendbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers in Aufgabenbereichen der angestrebten Laufbahn zu erbringen.

Es ist deshalb notwendig, dass die Bewerberin oder der Bewerber in Aufgabenbereichen der angestrebten Laufbahn eingesetzt wird, in denen bislang noch keine Erfahrungen gesammelt werden konnten. Der Zeitraum einer einzelnen Station sollte hierbei mindestens drei Monate betragen, um darüber aussagekräftige Beurteilungen erstellen zu können, die mit einer Note schließen.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte hierbei durchgängig auf einem Dienstposten eingesetzt werden, um der Beurteilerin oder dem Beurteiler die realistische Bewertung der gezeigten Leistungen zu ermöglichen.

Bei der Beurteilung der in der informatorischen Beschäftigungszeit gezeigten Leistungen sollte einheitlich der Vordruck für die dienstliche Beurteilung in der Landesverwaltung genutzt werden, um eine möglichst große Vergleichbarkeit der Beurteilungen verschiedener Behörden zu ermöglichen. Falls der Beurteilungsvordruck in Ihrer Verwaltung nicht angewandt wird, können sie ihn über die Geschäftsstelle des LPA beziehen.

Die Geschäftsstelle steht Ihnen auch gerne zur Verfügung, falls noch weitere Fragen zur konkreten Ausgestaltung der informatorischen Beschäftigungszeit bestehen.